

Corona-Lage 25. November 2021

3G im Landratsamt, Ausgangssperre bleibt, Hilfe für Unternehmen

Heute meldet das Gesundheitsamt 319 neue Fälle. Die Inzidenz im Landkreis liegt bei 1011,0. In den Krankenhäusern in Mittelsachsen werden 136 Corona-Patienten behandelt, davon 19 beatmet. Weitere sieben Todesfälle gibt es im Zusammenhang mit Corona zu verzeichnen, damit steigt die Gesamtzahl auf 745.

Ab Montag 3G im Landratsamt

Für die Besucherinnen und Besucher im Landratsamt gilt ab Montag die sogenannte 3G-Regel. Das heißt, es bedarf eines Nachweises, ob man geimpft, genesen oder negativ getestet ist. Zu Hause durchgeführte Selbsttests zählen hier nicht, sondern der Nachweis einer zugelassenen Teststation. Das Landratsamt ist grundsätzlich für Besucher geschlossen. Die Fachbereiche vergeben jedoch Termine, sofern der persönliche Kontakt unaufschiebbar ist. Ausgenommen von der vorgenannten Terminregelung sind die Fahrerlaubnisbehörde, die Kfz-Zulassungsstelle und die Stabsstelle Asyl.

Ausgangssperre gilt weiterhin

Zwei Tage lag die Inzidenz unter 1000, heute wieder darüber. Daher gilt für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, eine Ausgangssperre. Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr dürfen Ungeimpfte das Haus nur noch aus triftigen Gründen verlassen. Zu diesen gehört beispielsweise die Ausübung des Berufs. Wird der Inzidenz-Schwellenwert von 1000 im Landkreis Mittelsachsen an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Ausgangsbeschränkung ab dem nächsten Tag nicht mehr.

Hier eine Übersicht zu den triftigen Gründen:

- die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
- die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,
- die Ausübung beruflicher, hochschulischer oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen,
- die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- Fahrten von Feuerwehr-, Polizei-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche in bestimmten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis und
- unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Allgemeinverfügung zum Alkoholkonsum erlassen

Seit heute gilt ein Verbot der Abgabe und des Konsums von Alkohol in der Öffentlichkeit. Innerorts gilt in der Öffentlichkeit somit ein Alkoholverbot – insbesondere auf Straßen, Gehwegen, in Parks, auf Sport- und Spielplätzen und für Bereiche, in denen Wochen- und Spezialmärkte abgehalten werden. Hinzu kommen auch Privatgrundstücke, die öffentlich zugänglich sind, wie Geschäfte oder Tankstellen. Auch außerorts ist an Bahnhöfen und Parkplätzen sowie im Umkreis von Sitzmöglichkeiten und Bushaltestellen der Konsum und die Abgabe von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist in diesen Bereichen nur in

mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt. Die Allgemeinverfügung wurde im [elektronischen Amtsblatt des Landkreises](#) veröffentlicht.

Information der Kassenärztlichen Vereinigung:

Am 24. November 2021 wurden allein in den Praxen der niedergelassenen Ärzte in Sachsen über 37.000 Impfungen durchgeführt. Das ist ein Spitzenwert – der zweithöchste in der gesamten Impfkampagne. Auf der [Internetseite der Vereinigung](#) gibt es eine Liste von impfenden Ärzten in Sachsen.

Informationen der Stadt Freiberg:

Seit heute ist eine Impfstelle in der Freiburger Gerberpassage in Betrieb. Vom 25. bis 27. November sind von 9 bis 16 Uhr kostenlose Erst-, Zweit- und Drittimpfungen gegen Corona möglich. Ab Dezember öffnet die Impfstelle täglich außer sonntags. Mobile Teams des Deutschen Roten Kreuzes, des Malteser Hilfsdienstes und des Arbeiter-Samariter-Bundes verimpfen die Vakzine von BioNTech/Pfizer und Moderna. Impfungen sind nur mit einem Termin möglich, der online unter www.freiberg.de gebucht oder telefonisch unter der Hotline 03731-273 8110 vereinbart werden kann. Die Hotline ist von Montag bis Samstag von 9 bis 17 Uhr sowie am Sonntag von 10 bis 15 Uhr besetzt. Die Impfstelle am Obermarkt schließt dauerhaft. Impftermine, die noch für den Obermarkt vereinbart wurden, können an der neuen Impfstelle wahrgenommen werden. Die Impfstelle öffnet ab dem 1. Dezember an sechs Tagen die Woche. Von Montag bis Samstag werden dann von 9 bis 16 Uhr Impfungen durchgeführt. Dies ist möglich, da die mobilen Impfteams aufgestockt wurden. Impfinderessierte bringen bitte ihre Krankenkassenskarte oder ihren Personalausweis mit. Günstig wäre auch der Impfausweis, alternativ werden Impfbestätigungen ausgestellt. Um Wartezeiten zu verkürzen, sollten Interessierte vorab Anamnese- und Aufklärungsbögen ausdrucken und ausgefüllt mitbringen. Die Bögen stehen unter www.freiberg.de zum Download bereit. Vor Ort sind sie ebenfalls erhältlich.

Weitere Informationen zum Impfen in Sachsen gibt es auf der [Internetseite des Freistaates](#).

Informationen des Freistaates vom 24. und 25. November 2021

Bund unterstützt sächsische Unternehmen und Soloselbstständige auch in der vierten Pandemie-Welle

Der Bund hat die bewährten Corona-Wirtschaftshilfen bis ins Jahr 2022 verlängert. Davon profitieren auch sächsische Unternehmen und Soloselbstständige, die von den Maßnahmen der bis 12. Dezember 2021 geltenden Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung betroffen sind – etwa Händler auf Weihnachtsmärkten.

Wie das Bundeswirtschaftsministerium heute mitteilte, wird das aktuell geltende Instrument der Überbrückungshilfe III Plus als Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Ebenso wird die aktuell geltende Neustarthilfe Plus für Selbstständige für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgesetzt. Für Weihnachtsmärkte, die aktuell besonders betroffen sind, werden erweiterte Möglichkeiten im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV zur Verfügung gestellt.

Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberufler bei der Deckung von betrieblichen Fixkosten ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent. Die Förderhöhe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019. Kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.

Bereits jetzt können Aussteller auf Weihnachtsmärkten die Überbrückungshilfe III Plus erhalten; für sie besonders relevant ist die Abschreibung auf verderbliche Ware und Saisonware. Hierbei geht es aber nicht um steuerliche Abschreibungen, die Gewinne und damit die Steuerlast im kommenden Jahr reduzieren. Vielmehr sind die Beträge Grundlage für die Berechnung der Überbrückungshilfe und werden im Rahmen der Fixkostenerstattung berücksichtigt. Gleichzeitig erleichtert der Bund im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV den Zugang zum Eigenkapitalzuschuss für Aussteller auf Weihnachtsmärkten. Künftig müssen sie nur für einen Monat einen relevanten Umsatzrückgang nachweisen.

Die Überbrückungshilfe muss über einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) beantragt werden. In den meisten Fällen erfolgt eine Auszahlung der Zuschüsse zügig. Bei Abschlagszahlungen ist der Prozess nochmal verkürzt. Diese können bei Erstantragstellung in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt werden (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 600.000 Euro).

Sachsen sagt Teilnahme an der „Internationalen Grünen Woche“ ab

Sachsen wird wegen der dynamischen Pandemieentwicklung nicht an der Internationalen Grünen Woche (IGW) Ende Januar teilnehmen. Dies gab Landwirtschaftsminister Wolfram Günther heute bekannt. Sachsen schließt sich damit den Entscheidungen einer Reihe weiterer Bundesländer wie Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt an. Abgesagt wurde die Teilnahme durch die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WFS), die als Dienstleister die Messepräsenz organisiert. Die IGW soll in der Zeit vom 21. bis 30. Januar 2022 stattfinden.

Hinweis: Das Bürgertelefon des Landkreises zu Corona ist morgen wieder zwischen 09:00 und 15:00 Uhr unter der Rufnummer 03731 799-6249 erreichbar.

Landratsamt Mittelsachsen
Pressestelle
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg